

Bundespflegekammer e.V. – Alt-Moabit 91 – 10559 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Friedrichstr. 108  
10117 Berlin  
- Via E-Mail an [321-SuizidPraevG@bmg.bund.de](mailto:321-SuizidPraevG@bmg.bund.de) –

**Bundespflegekammer e.V.**

Alt-Moabit 91  
10559 Berlin  
Tel.: 030 2191 5770  
[info@bundespflegekammer.de](mailto:info@bundespflegekammer.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention (SuizidPrävG)**

5. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu obigem Gesetz die fachliche Einschätzung der Bundespflegekammer eingeben zu können. Die Bundespflegekammer begrüßt grundsätzlich die Entwicklung eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention. Im Folgenden möchten wir auf Aspekte hinweisen, die für die inhaltliche Ausgestaltung des SuizidPrävG von besonderer Relevanz sind.

### **I. Grundsätzliche Anmerkungen**

Vor dem Hintergrund der jährlich zu beklagenden Suizide und Suizidversuche in Deutschland, sowie dem erneuten Anstieg der Suizidzahlen zwischen den Jahren 2022 und 2023, begrüßt die Bundespflegekammer grundsätzlich den vorgelegten Gesetzesentwurf zur Stärkung der nationalen Suizidprävention. Suizide und die Suizidalität sind ein gesamtgesellschaftliches Problem und der Gesetzesentwurf zur Suizidprävention stellt einen bedeutenden Schritt dar, um die gesellschaftliche und institutionelle Verantwortung im Umgang mit Suizidalität zu stärken und der Stigmatisierung und Tabuisierung etwa von psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen entgegenzutreten. Allerdings ist es im Rahmen des Gesetzesentwurfes von zentraler Bedeutung, eine klare Abgrenzung zwischen dem Suizid und dem assistierten Suizid zu schaffen, da beide Phänomene unterschiedliche rechtliche, ethische und gesellschaftliche Implikationen haben. Die pflegefachliche Beratung ist darauf ausgelegt, Menschen bei der Bildung eines freien Willens zu unterstützen. Insofern ist es der Auftrag von Pflegefachpersonen, eine nicht vom freien Willen getragene Umsetzung des Sterbewunsches zu verhindern und die individuellen Rechte zu schützen.

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen, wie die Information und Aufklärung der Allgemeinheit, die Schaffung von Beratungs- und Versorgungsangeboten sowie die Einrichtung von anonymen und barrierefreien Krisendiensten, werden von der Bundespflegekammer unterstützt und als zentrales Element in der Entwicklung einer nationalen Suizidprävention angesehen. Besonders hervorzuheben ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Förderung einer effizienten und nachhaltigen Suizidprävention,

sowie deren Unterstützung durch einen Fachbeirat und die Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene.

Dennoch sehen wir Handlungsbedarf in der stärkeren Berücksichtigung der Kompetenzen und der Verantwortungsbereiche von Pflegefachpersonen, die bisher nicht ausreichend in die Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes eingebunden wurden. Näheres möchten wir nachstehend im Einzelnen erläutern.

## II. Im Einzelnen

### **§ 3 Suizidprävention durch Information und Aufklärung**

Die Bundespflegekammer unterstützt es, die Prozesse der Informations- und Kriseninterventionen als eine öffentliche Aufgabe, insbesondere im Kontext der Entstigmatisierung und Enttabuisierung von psychischen- und Suchterkrankungen, anzusehen.

Dennoch möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass insbesondere die Pflegefachpersonen aufgrund ihrer professionellen Nähe zu den hilfe- und pflegebedürftigen Personen, innerhalb der verschiedenen Versorgungssettings, eine Schlüsselposition bei der Information und Aufklärung zur Suizidprävention einnehmen können. Die Erfahrungen und Einschätzungen der Pflegefachpersonen bieten wertvolle Einblicke in die Bedürfnisse und Risiken von gefährdeten Menschen. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1e des PflBG stellt die Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen eine originäre Aufgabe von Pflegefachpersonen dar. Folglich ist es essenziell, den Heilberuf der Pflegefachpersonen systematisch in die Prozesse der Aufklärung und Kriseninterventionen einzubeziehen.

Als Bundespflegekammer begrüßen wir es, in die Prozesse der Aufklärung und Kriseninterventionen regelhaft einbezogen zu werden. Besonders bei Leistungs- und Beratungsmöglichkeiten zur Suizidprävention sollten die Kompetenzen zur Gesundheitsvorsorge im Rahmen der originären pflegefachlichen Aufgaben, sowie die spezialisierten Kompetenzen von Pflegefachpersonen mit psychiatrischer Fachweiterbildung und „Mental-Health-Nurses“, dringend eingebunden werden.

### **§ 5 Nr. 1 Kenntnis einer Suizidgefahr durch bestimmte Geheimnisträger**

Wie zuvor beschrieben, betont die Bundespflegekammer die aktive Einbindung von fachlich qualifizierten Pflegefachpersonen in der Umsetzung der Informations-, Beratungs-, und Vermittlungsangebote im Bereich der Suizidprävention. Diese Einbindung ist unerlässlich, um den Schutz und die Sicherheit vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Neben der professionellen Nähe zu den hilfe- und pflegebedürftigen Menschen, verfügen die Pflegefachpersonen über eine fachliche Expertise, um Suizidalität frühzeitig zu erkennen. Im Rahmen ihrer täglichen Versorgungspraxis identifizieren sie oftmals erste und relevante Anhaltspunkte für mögliche Suizidvorhaben. Besonders im Rahmen der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung (StäB), die eine komplexe, aufsuchende und zeitlich begrenzte Behandlung der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen ermöglicht, leisten Pflegefachpersonen einen substanziellen Beitrag. Die Bundespflegekammer weist ausdrücklich darauf hin, dass die

Durchführung dieser sensiblen Informations- und Beratungsangebote nicht durch „berufsmäßige Gehilfen“, wie Pflegehelferinnen und Pflegehelfer oder Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten erfolgen sollte. Die erforderliche fachliche- und edukative Kompetenz müsste durch eine kontinuierlich geprüfte Fort- und Weiterbildung gewährleistet werden. Allerdings bestehen bislang keine einheitlichen und flächendeckenden Strukturen, die eine Qualitätssicherung der Berufsausübung der Pflegehelferinnen und Pflegehelfer sowie der Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten garantieren.

Zur effektiven Umsetzung der Suizidpräventionsmaßnahmen fordert die Bundespflegekammer den Ausbau bereits bestehender Versorgungsstrukturen und den systematischen Einbezug pflegefachlicher Kompetenzen – auch in öffentlichen Strukturen, wie z.B.: in Schulen, Selbsthilfegruppen oder bei Aufklärungskampagnen. In den Einrichtungen bedarf es zusätzlicher zeitlicher und personeller Ressourcen, um dem Information- und Beratungsbedarf sowie den individuellen Bedarfen und Bedürfnissen der betroffenen Personengruppen gerecht zu werden. Die Qualifizierung des Pflegefachpersonals durch spezialisierte Schulungen sowie durch Weiterbildungsangebote ist unerlässlich, um die Maßnahmen der Suizidprävention adäquat umsetzen zu können und die Berufsgruppe für die erweiterte Tätigkeit zu sensibilisieren. Darüber hinaus kann die Einbindung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse eine zentrale Grundlage für die Entwicklung und Evaluation von Präventionsstrategien bilden.

#### **§ 8 Einrichtung einer Nationalen Koordinierungsstelle zur Suizidprävention**

Die Bundespflegekammer begrüßt die geplante Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle als wegweisenden Schritt zur Umsetzung einer effektiven und nachhaltigen Suizidprävention. Im Hinblick auf die Besetzung des Koordinierungsrates sowie die Entwicklung überregionaler Strukturen und Rahmenempfehlungen erachtet die Bundespflegekammer die systemische Einbindung einer qualifizierten Vertreterin oder eines qualifizierten Vertreters der Bundespflegekammer als unabdingbar.

#### **§ 9 Nr. 9 Aufgaben**

Die Bundespflegekammer unterstützt ausdrücklich die Konzeption zielgerichteter und evidenzbasierter Maßnahmen zur Suizidprävention. Dabei möchten wir betonen, dass die Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen für Pflegefachpersonen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 7 des HeilBG, als deren originäre Aufgabe den Landespflegekammern obliegt. Die Präventionsarbeit setzt ein hohes Maß an spezifischem Fachwissen voraus. Im Rahmen der gesetzlich übertragenen Verantwortung werden die Landespflegekammern die fachliche Qualifikation der Pflegefachpersonen im Bereich der Suizidprävention sicherstellen.

#### **§ 10 Einrichtung eines Fachbeirates bei der Koordinierungsstelle; Aufgaben**

Die Bundespflegekammer spricht sich klar für die Einrichtung eines Fachbeirates zur Unterstützung der nationalen Koordinierungsstelle aus. Wie zuvor beschrieben, erachten wir es als unerlässlich, die pflegerische Expertise in die Prozesse der Aufklärung und Kriseninterventionen sowie in die Entwicklung von Strukturen und Rahmenbedingungen für Fort- und Weiterbildungsangebote aktiv einzubeziehen. Um die fachliche Beratung der nationalen Koordinierungsstelle effektiv zu gestalten, erfordert es eine

spezifische pflegerische Perspektive. Aus diesem Grund halten wir die aktive Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Landespflegekammern als essenziell.

### **§ 11 (2) Mitgliedschaft**

Die Bundespflegekammer unterstützt grundsätzlich die Regelungen zur Mitgliedschaft im Fachbeirat. Allerdings sollte die Regelung im § 11 Absatz 2 so ergänzt werden, dass die Formulierung „[...], Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, die sich mit medizinischen, psychischen und sozialen Folgen von Suiziden beschäftigen, [...]“ **zu** „[...], Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, die sich mit medizinischen, **pflegerischen**, psychischen und sozialen Folgen von Suiziden beschäftigen, [...]“ angepasst wird. Neben dieser zunächst sprachlichen Ergänzung weisen wir ausdrücklich auf die personelle Ergänzung der pflegerischen Expertise im Fachbeirat hin.